

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 7-8

Artikel: Vernehmlassung des SGB zur Revision des Aktienrechts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zur Revision des Aktienrechts

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns den Vorentwurf zur Teilrevision des Aktienrechts zur Vernehmlassung unterbreitet haben. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns vor allem auf einige grundsätzliche Fragen der Aktienrechtsreform. Es geht uns weniger um Details und einzelne Formulierungen, als vielmehr um Inhalt und Zielrichtung der Gesetzesrevision.

Notwendigkeit einer Reform des Aktienrechts

Eine Revision des Aktienrechts ist dringend notwendig. Während jedoch die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts, die den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat, sich mit einer Teilrevision begnügen möchte, sind wir der Meinung, dass sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision und damit eine Gesamtüberprüfung des Gesellschaftsrechts aufdrängt. Eine Teilrevision ist allein schon deshalb nicht unproblematisch, weil auch der Zufall oder die Opportunität bei der Auswahl der einzelnen Revisionspunkte eine Rolle spielen mag. Indem man die besonders dringlichen oder einfach die unbestrittenen Korrekturen vorwegnimmt, können sowohl bestimmte Teilprobleme als auch die Gesamtzusammenhänge zu kurz kommen. Damit haben wir bereits auf empfindliche Mängel des Vorentwurfs zur Revision des Aktienrechts hingewiesen.

Die Ausklammerung der Mitbestimmung und damit auch der so wichtigen Frage der Unternehmensverfassung bleibt unverständlich. Die Verwerfung der Mitbestimmungs-Initiative und des Gegenvorschlags der Bundesversammlung in der Volksabstimmung vom 21. März kann keinesfalls als Verdikt gegen die Mitbestimmung ausgelegt werden. Es fällt auf, wie einseitig die zur Diskussion stehenden Revisionsvorschläge auf das unternehmungswirtschaftliche Interesse ausgerichtet sind und nicht auf die Arbeitnehmerinteressen. Dass einer so wichtigen – und offensichtlich auch heiklen – Frage wie jener nach dem *Depotstimmrecht der Banken* im Rahmen einer Teilrevision des Aktienrechts ausgewichen wird, mag ein weiteres Zeichen und Beispiel dafür sein, wie fragwürdig eine derartige Teilrevision an sich ist.

Wenn wir einerseits eine Totalrevision gewünscht hätten, dann sind wir anderseits realistisch genug, um die Verbesserungen, die das vorliegende Teilrevisionsprojekt bringt, anzuerkennen und zu würdigen, selbst wenn es sich nicht um überwältigende Fortschritte handelt. Mehr Publizität und mehr Transparenz sind erwünscht. Im Vergleich zum Ausland sind allerdings die entsprechenden Vor-

schläge eher bescheidene Schritte. Man kann sich fragen, ob nicht in weit stärkerem Masse eine Angleichung des schweizerischen Aktienrechts an «europäische» Vorstellungen und Tendenzen hätte erwogen und angestrebt werden müssen. – Unser Eintreten auf das von Ihnen unterbreitete Revisionsprojekt dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, auf jeden Fall nicht als unseren Verzicht auf eine Totalrevision, die wir als dringend erachteten, interpretieren.

Einheit des Aktienrechts

Die Unterschiede zwischen kleinen und grossen Aktiengesellschaften sind erheblich und dürften in Zukunft noch ausgeprägter werden. Trotzdem wird im Vorentwurf am Prinzip der Einheit des Aktienrechts festgehalten. Immerhin kommt auch die Arbeitsgruppe nicht darum herum, eine Anzahl von Abweichungen und Sondervorschriften für bestimmte Gesellschaften vorzuschlagen. So wird zum Beispiel in Artikel 704 die Veröffentlichung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht stipuliert für Aktiengesellschaften, die «nach Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlös oder Bilanzsumme volkswirtschaftlich bedeutend» sind, wobei der Bundesrat diese Voraussetzungen im einzelnen festzulegen hätte. Unseres Erachtens wird das Prinzip der Einheit des Aktienrechts den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig oder überhaupt nicht mehr gerecht. Es ist verfehlt, an einem Prinzip festhalten zu wollen, das aus praktischen Gründen doch durchlöchert werden muss und das sich je länger je mehr als Fiktion erwiesen dürfte. Nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Arbeitnehmer-Mitbestimmung werden sich unterschiedliche Regelungen für kleinere und grössere Aktiengesellschaften nicht umgehen lassen.

Information, Publizität

Die Verbesserung der Publizität der Aktiengesellschaften bildet einen Kernpunkt der Teilrevision des Aktienrechts. Im Zusammenhang mit den im Vorentwurf enthaltenen Verbesserungsvorschlägen scheinen uns vor allem zwei Gesichtspunkte wichtig. *Erstens* möchten wir daran erinnern, dass die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts in ihrem Zwischenbericht selber erklärt hat, ihre diesbezüglichen Vorschläge seien recht bescheiden und gingen eher zu wenig weit: «Will der schweizerische Gesetzgeber sein Aktienrecht in dieser Hinsicht den ausländischen Bestrebungen auch nur einigermassen angleichen, wird er somit einen wesentlichen Schritt in der Richtung der verstärkten Offenlegung tun müssen. Die Berichterstatter haben gewisse Zweifel, ob unsere diesbezüglichen Vorschläge, gemessen an den neuen ausländischen Regelungen, genügen, oder ob nicht weitergehende Offenlegungs-

pflichten erforderlich wären, um den Anschluss an das Ausland zu finden.» (Zwischenbericht, S. 37). Zweitens: Eine bessere Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit – verbunden mit Mindestvorschriften darüber, was für Angaben im Geschäftsbericht enthalten sein müssen – ist erwünscht und notwendig. Nicht weniger wichtig ist aber die verpflichtende periodische Information über Lage und Entwicklung der Unternehmung an die Adresse der in dieser Unternehmung beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen. In den «volkswirtschaftlich bedeutenden» Unternehmungen, wo in der Regel Betriebskommissionen bestehen, müssen insbesondere diese Betriebskommissionen umfassend und rechtzeitig informiert werden. Es scheint uns naheliegend, dass eine solche Informationspflicht in die vorliegende Teilrevision, die sich die Verbesserung von Information und Publizität als Schwerpunkt gesetzt hat, einzubauen ist. Auf eine entsprechende Ergänzung des Vorentwurfs legen wir grösstes Gewicht.

Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsfrage ist und bleibt aktuell. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Verwerfung beider Mitbestimmungsvorlagen in der Volksabstimmung vom 21. März kein Nein zur Mitbestimmung bedeutet. Dies geht aus den zahlreichen Abstimmungskommentaren klar hervor und kann geradezu als der gemeinsame Nenner dieser Kommentare bezeichnet werden. Eine Aktienrechtsrevision ohne Einbezug der Mitbestimmung wäre im besten Fall ein Revisönchen, keinesfalls aber eine Aktienrechts-Reform.

Einmal mehr verlangen wir deshalb, dass Mitbestimmungslösungen Bestandteil der jetzigen Revisionsarbeiten bilden müssen. (An konkreten Vorschlägen fehlt es in den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsprogrammen nicht.) Allenfalls könnte zu diesem Zweck eine neue Expertenkommission eingesetzt werden. – Wir sind überrascht, dass im Begleitbericht der Eidgenössischen Justizabteilung zum Vorentwurf erklärt wird, dass in den Stellungnahmen zu dem im Frühling 1972 publizierten «Zwischenbericht» den Vorschlägen der Arbeitsgruppe im grossen und ganzen zugestimmt wurde. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seine Wünsche und Forderungen deutlich formuliert und auf den entscheidenden Mangel des Zwischenberichts hingewiesen. In seinem Schreiben, datiert vom 6. Oktober 1972, an Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, hat der SGB erklärt, er lege «grössten Wert darauf, dass im Zuge dieser Aktienrechtsrevision die Frage der Mitbestimmung mit einbezogen wird. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (am Arbeitsplatz, über die Betriebskommissionen, durch eine Vertretung in den Verwaltungsräten) ist ein so aktuelles Anliegen, dass es nicht zu verstehen wäre, wenn die im Gang befindliche Revision des Aktienrechts diesen Fragenkomplex ausklammern würde».

Arbeitnehmeraktien

Mitbestimmung der Arbeitnehmer und finanzielle Mitbeteiligung sind nicht dasselbe. Belegschafts-, Mitarbeiter- oder Arbeitnehmeraktien lösen nicht die Mitbestimmungsfrage. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass günstigere gesetzliche Voraussetzungen für die Aus- und Abgabe solcher Arbeitnehmeraktien zu schaffen sind. In diesem Sinne begrüssen wir die Vorschläge betreffend die bedingte Kapitalerhöhung. Einverstanden sind wir auch mit den neuen Vorschriften (Artikel 622, Abs. 4) über Kleinaktien. Demnach wären Aktien, die an einer schweizerischen, öffentlich beaufsichtigten Börse kotiert sind, bis zu einem Mindestnennwert von einem Franken zulässig.

Stille Reserven

Im «Zwischenbericht» wird der Problemkreis «stille Reserven» recht eingehend behandelt. Es werden insbesondere auch die Gründe für und wider die Zulässigkeit stiller Reserven angeführt. Unter den Gründen für die Beibehaltung der stillen Reserven nennt der «Zwischenbericht» unter anderem die Gefahr übersetzter Lohnforderungen. Von dieser Argumentation, die an der Kernfrage nach mehr Offenheit und Transparenz vorbeigeht, möchten wir uns entschieden distanzieren. – Wir sind uns bewusst, dass wichtige Gründe für die Bildung stiller Reserven sprechen mögen, Anderseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich dadurch Gewinne manipulieren lassen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die stillen Reserven in der Bilanz ausgewiesen werden sollten.

Konzernrecht

«Ein Aktienrecht, das von der Voraussetzung ausgeht, alle Gesellschaften seien selbständige Unternehmungen, ist unvollständig, da zahlreiche Gesellschaften nicht im eigenen, sondern im Interesse der Gruppe, der sie angehören, geführt werden.» Mit diesem Satz im Zwischenbericht (S. 193) weist die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts nachdrücklich darauf hin, wie notwendig ein Konzernrecht wäre. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Ausarbeitung eines Konzernrechts zu den vordringlichen Aufgaben gehört. Gerade weil die Materie komplex ist und weil auf internationaler Ebene einiges im Gange ist, sollte die Schweiz in dieser wichtigen Frage nicht untätig bleiben und die Vorarbeiten für eine Konzerngesetzgebung entschieden vorantreiben.

Depotstimmrecht der Banken

Immer wieder steht das Depotstimmrecht der Banken zur Diskussion. Dieses Depotstimmrecht ist umstritten und fragwürdig. Es gibt den Banken eine Art Blankovollmacht und bringt die Gefahr des

Machtmissbrauchs in sich. Zwingende Gründe für die Beibehaltung des Depotstimmrechts sind uns nicht bekannt. Auf jeden Fall dürften die Nachteile gegenüber allfälligen Vorteilen insgesamt stärker ins Gewicht fallen. Wir sind gegen dieses Depotstimmrecht der Banken in seiner jetzigen Form. Ein Verbot scheint uns angezeigt, mindestens aber erschwerende Vorschriften zwecks Verhinderung von Missbräuchen.

Mit diesen mehr allgemeinen und grundsätzlichen Überlegungen und Bemerkungen haben wir kurz dargelegt, in welche Richtung nach Meinung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine Revision des Aktienrechts zielen müsste. In der vorliegenden Form befriedigt die Gesetzesvorlage, das heisst der Vorentwurf, nicht. Alles in allem gewinnt man den Eindruck, dass die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts zwar eine grosse und gewissenhafte Arbeit geleistet hat, jedoch sehr viel Zeit und Aufwand auf Detailfragen verwendet hat, den Wünschen der «Wirtschaft» und insbesondere der grossen Gesellschaften entgegen gekommen ist, hingegen vor grundlegenden Neuerungen zurückgeschreckte. So fragt es sich, ob der ganze Aufwand für diese bescheidene Teilrevision noch in einem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis steht. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund